

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 286/2015

Sitzung vom 17. Februar 2016

## 123. Anfrage (Unbewilligte Wildwest-Streikaktion der Unia)

Die Kantonsräte Josef Wiederkehr, Dietikon, Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und Christian Müller, Steinmaur, haben am 16. November 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss dem geltenden Landesmantelvertrag (LMV), dem sowohl der Baumeisterverband wie auch die Gewerkschaften zugestimmt haben und welcher vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde, herrscht eine absolute Friedenspflicht. Trotzdem hat am 10. November 2015 die Unia zum Streik bei den Bauarbeitern aufgerufen. Im Wissen um ihren Vertragsbruch sprach die Unia dementsprechend auch nur von «arbeitsstörenden Massnahmen» und nicht von einem «Streik», auch wenn die Teilnehmer der Aktion ein Transparent mit der Aufschrift «Wir streiken» mit sich führten.

Dem Vernehmen nach hatten die Organisatoren indes keine Bewilligung für ihre Aktion beantragt. Und selbst für die Beanspruchung des Privatgrunds der SBB lag gemäss Medienberichten (Tagesanzeiger vom 11.11.2015) keine Bewilligung vor. Trotzdem wurde nicht eingegriffen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Aktion hohe Kosten verursacht hat. Neben Sachbeschädigungen kam es zu erheblichen Behinderungen des Strassenverkehrs sowie der Reisenden am Zürcher Hauptbahnhof.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Information, dass die Demonstration trotz einer fehlenden Bewilligung nicht aufgelöst wurde?
2. Ein Antrag für eine solche Demonstration wäre gemäss der Stadtpolizei durchaus bewilligt worden. Trotzdem hielten es die Organisatoren nicht für nötig, dies zu beantragen. Da nicht eingegriffen wurde, könnte dies als Einverständnis interpretiert werden, dass auch in Zukunft keine Bewilligung für Demonstrationen gebraucht wird. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
3. Hatten die SBB Kenntnis vom «Baustellenmittag» mitten im Zürcher Hauptbahnhof und gaben sie dafür ihre Zustimmung? Wenn ja, warum? Falls nein, ist dem Regierungsrat bekannt, ob eine Strafanzeige der SBB gegen die Organisatoren vorliegt?

4. Bei der Demonstration kam es nicht nur zu Sachbeschädigungen, sondern die Aktion hat zudem den Verkehr in der Innenstadt lahmgelegt und erhebliche wirtschaftliche Schäden in diversen Branchen verursacht. Von welcher Schadenssumme geht der Regierungsrat aus in Bezug auf die Arbeitsausfälle im Bauhauptgewerbe, im Baunebengewerbe, bezüglich der Kosten der VBZ und der Kosten für die weiteren Verkehrsbehinderungen?
5. Wie können die Betroffenen ihre Kosten geltend machen? Welche Unterstützung kann Ihnen der Kanton diesbezüglich leisten?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Betroffenen bei weiteren Aktionen der Gewerkschaften angemessen zu schützen? Einerseits geht es um den Schutz der grossmehrheitlich arbeitswilligen Bauarbeiter, andererseits aber auch um den Schutz betroffener Unternehmungen sowie der im Baunebengewerbe Tätigen, welche durch die widerrechtlichen Aktionen ebenfalls in Ihrer Arbeit behindert werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Josef Wiederkehr, Dietikon, Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Versammlungen und Demonstrationen sind in der Stadt Zürich gestützt auf Art. 13 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) und die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, AS 551.210) bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht ermöglicht es den Polizeibehörden, in Absprache mit den Organisatoren die Durchführung der Kundgebung zu koordinieren, die durch die Demonstration bedingten Störungen des öffentlichen und privaten Verkehrs zu verringern und die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Laut Stadtpolizei Zürich werden Organisatoren, die auf öffentlichem Grund unbewilligte Veranstaltungen durchführen, in der Regel ermahnt oder verzeigt (Art. 26 APV und Art. 26 Benutzungsordnung).

Die Gewerkschaft Unia war im Besitz einer Bewilligung der Stadt Zürich für eine Kundgebung im Bereich Helvetiaplatz. Als sich im Verlauf der Kundgebung beim Helvetiaplatz die Formierung eines Umzugs in Richtung Innenstadt abzeichnete, bot die Stadtpolizei den Organisatoren wiederholt eine Notbewilligung zur Durchführung der Demonstration an. Die Vertretung der Unia waren jedoch nicht bereit, den Ablauf der Demonstration mit einer Notbewilligung zu regeln.

Am Tag der Kundgebung war auch die Kantonspolizei im Einsatz. Der Kantonspolizei kommt die Aufgabe zu, exponierte Objekte wie Rathaus, kantonale Verwaltung und Hauptbahnhof zu schützen und die Stadt- polizei Zürich bei Bedarf zu unterstützen (§ 24 Polizeiorganisationsge- setz; POG; LS 551.1). Die Kantonspolizei nahm in den Tagen vor dem öffentlich angekündigten Protesttag mit den Verantwortlichen der Ge- werkschaft Unia Kontakt auf. Dabei blieb seitens der Unia unerwähnt, dass die Teilnehmenden der Kundgebung einen Zwischenhalt im Haupt- bahnhof planten und in der Querhalle ein gemeinsames Mittagessen ein- nehmen wollten. Der Kantonspolizei war lediglich die geplante Kundge- bung auf dem Helvetiaplatz bekannt. Anlässlich der Kundgebung zeich- nete sich vor der Mittagszeit daher völlig unerwartet ab, dass kurzfristig 1500 bis 2000 Personen in den Hauptbahnhof strömten. Gestützt auf eine sorgfältige Lagebeurteilung entschieden die Verantwortlichen der Kan- tonspolizei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, auf eine polizeiliche Intervention zu verzichten. Ausschlaggebend für die- sen Entscheid war, dass es sich um eine verhältnismässig kurzzeitige Aktion im Hauptbahnhof handelte und ein polizeiliches Einschreiten im teil- weise eingefriedeten Bahnhofsgelände angesichts der grossen Menschen- massen zu gefährlichen Situationen hätte führen können. Die Kanton- polizei stand während der rund eine Stunde dauernden Aktion laufend mit den Organisatoren der Kundgebung und den SBB in Kontakt. Die Vor- gehensweise der Kantonspolizei war der Situation vor Ort angemessen. Der Zugsverkehr wurde nicht beeinträchtigt. Zugreisende bzw. Besuc- hinnen und Besucher der Bahnhofshallen kamen nicht zu Schaden, muss- ten aber zeitweise ein Gedränge in Kauf nehmen.

Aus dem von Sicherheitsüberlegungen geleiteten Entscheid der Polizei im Einzelfall kann keineswegs abgeleitet werden, dass es in Zukunft keine Bewilligung für Demonstrationen braucht.

Zu Frage 3:

Die SBB hatten nach eigenen Angaben im Voraus keine Kenntnis vom «Baustellenmittag» und haben soweit bekannt keine Strafanzeige erstattet.

Zu Frage 4:

Der Tram- und Busbetrieb in der Stadt Zürich ist fast täglich von Stö- rungen betroffen. Diese können sich aus Baustellen, Unfällen, Veransta- tungen und Demonstrationen, aber auch aus Betriebsstörungen an In- frastruktur oder Fahrzeugen ergeben. Da sich das eingesetzte Personal laufend mit Störungen im Betrieb beschäftigt und sehr vielfältige Auf- gaben hat, lassen sich die Kosten einer einzelnen Störung nicht sinnvoll ermitteln.

Über Kosten, die beim Bauhaupt- und Baunebengewerbe wegen der Demonstration bzw. der Arbeitsausfälle entstanden sind, hat der Regierungsrat keine Erhebungen gemacht. Es ist Sache der Sozialpartner, sich darüber zu einigen oder allfällige Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Inzwischen haben sich die Sozialpartner denn auch über die strittigen Punkte geeinigt und den Landesmantelvertrag mit den entsprechenden Anpassungen verlängert.

Zu Frage 5:

Die Frage, ob die Kosten bzw. der Schadenersatz wegen des Fernbleibens der Arbeitnehmenden vom Arbeitsplatz geltend gemacht werden können, müsste für jeden einzelnen Arbeitsvertrag rechtlich – und wenn nötig gerichtlich – geklärt werden. Die Arbeitgebenden haben den Schaden, die Vertragsverletzung und den adäquaten Kausalzusammenhang zu beweisen. Das Verschulden wird vermutet. Bei der Bemessung des Schadenersatzes hat das Gericht jedoch einen grossen Ermessensspielraum. Weiter könnten eventuell gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Schadenersatzforderungen gegen den Sozialpartner erhoben werden wegen Verletzung der Friedenspflicht und anderer Pflichten. Dies zu beurteilen, obliegt jedoch den Gerichten. Bei Sachbeschädigungen oder anderen Straftaten, die gegebenenfalls einzelne Demonstrantinnen und Demonstranten begangen haben, kann Strafanzeige erstattet bzw. Strafantrag gestellt werden. Schadenersatzansprüche, die durch die Straftaten entstanden sind, könnten im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht werden.

Zu Frage 6:

Massnahmen, die das Arbeitsrecht betreffen, fallen nicht in die Kantons-, sondern in die Bundeskompetenz. Bei Präventiv- oder Schutzmassnahmen, wie sie in der Anfrage umschrieben sind, besteht die Gefahr, dass sie den Kernbereich von Grundrechten wie der Versammlungs-, Meinungsäußerungs- und Koalitionsfreiheit infrage stellen. Hinzu kommt, dass staatliche Eingriffe in den Auseinandersetzungsprozess der Sozialpartner bzw. der GAV-Parteien mit Präventiv- oder Schutzmassnahmen und möglicherweise mit strafrechtlichen Sanktionen eher zu einer Verhärtung der Fronten führen, wodurch eine Einigung stark erschwert würde. Aus diesen Gründen ist von solchen Präventiv- und Schutzmassnahmen abzusehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**